

An das Landratsamt / die kreisfreie Stadt

Stadt Suhl
Sozialamt
Friedrich-König-Str. 42
98527 Suhl

Bitte für amtliche Zwecke freihalten

Eingangsstempel

Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht gemäß § 152 Neuntem Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

– Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und von Merkzeichen, Ausstellung eines Ausweises* –
(*Für die bloße Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Ausweises ist dieser Antrag nicht erforderlich.)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

bitte füllen Sie den Antragsvordruck sorgfältig und vollständig - möglichst in Druckschrift aus.

Sie können ihn aber auch am Computer ausfüllen und dann ausdrucken.

Ihre vollständigen Angaben erleichtern die Sachaufklärung, vermeiden Rückfragen und beschleunigen so die Bearbeitung.

Beachten Sie bitte die Anlage "Erklärungen zu rechtlichen Grundlagen" sowie die Hinweise und Tipps im Merkblatt zum Antrag und vergessen Sie bitte nicht, sowohl den Antrag als auch die Einwilligungserklärung auf der Seite 5 zu unterschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtverwaltung Suhl

1a	Erstantrag Ich habe bisher keinen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht gestellt.	
	Änderungsantrag Ich habe schon einmal einen Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht gestellt bei: <table border="1"><tr><td>Behörde</td><td>Aktenzeichen</td></tr></table>	Behörde
Behörde	Aktenzeichen	
Besitzen Sie von einem anderen Amt einen Schwerbehindertenausweis? nein ja, bitte Kopie beifügen		
1b	Dieser Antrag soll gleichzeitig als Antrag auf Bewilligung von Leistungen nach dem Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetz (ThürSinnbGG) für blinde, taubblinde bzw. gehörlose Menschen gelten.	

Antragstellerin / Antragsteller

2	Nachname (ggf. Geburtsname), Vorname	Geburtsdatum	weiblich	männlich	divers
	Straße, Hausnummer	Telefon (tagsüber erreichbar)	Telefax		
	PLZ	derzeitiger Wohnsitz (bitte Ortsteil mit angeben)			
3	Sind Sie zur Zeit erwerbstätig? ja nein	Staatsangehörigkeit (Angehörige eines Staates außerhalb der EU: Bitte legen Sie eine amtliche Bescheinigung der Ausländerbehörde über den rechtmäßigen Aufenthalt oder eine Kopie des Aufenthaltstitels vor.)			

Bevollmächtigte/r, gesetzliche/r Vertreter/in, Betreuer/in (falls vorhanden)

4	Nachname, Vorname
	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
<i>Fügen Sie bitte eine Vollmacht bzw. eine Betreuungsurkunde in Kopie bei! *</i>	
<small>* Bei Vertretung/Vollmacht ist der Antrag vom Handlungsbevollmächtigten zu unterschreiben. Der Schriftwechsel wird dann an die vertretende/bevollmächtigte Person gesandt.</small>	

Haben Sie ein besonderes Begehren bezüglich der Feststellung von Merkzeichen? (siehe Merkblatt)

10	Insbesondere begehre ich die Feststellung folgender Merkzeichen:			
	G	gehbehindert	BI	blind
	aG	außergewöhnlich gehbehindert	GI	gehörlos
	B	zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt	RF	Ermäßigung des Rundfunkbeitrages
	H	hilflös	TBI	taubblind

Folgende Funktionsbeeinträchtigungen sind vom Feststellungsverfahren auszuschließen:

11	
	Beachten Sie bitte, dass diese Funktionsbeeinträchtigung dann bei der Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und ggf. festzustellender Merkzeichen unberücksichtigt bleiben.

Geben Sie bitte an, von welchen Ärzten/Kliniken Befundberichte bzw. Unterlagen zu den von Ihnen geltend gemachten Funktionsbeeinträchtigungen angefordert werden können. Mit der Erklärung zu Nummer 18 entbinden Sie die Ärzte von ihrer Schweigepflicht.

Hausarzt

12	Nachname, Vorname		
	Straße, Hausnummer		
	PLZ	Ort	Datum der letzten Behandlung

Fachärzte wegen geltend gemachten Behinderungen in den **letzten zwei Jahren** bzw. seit der **letzten Feststellung**

13	letzte Behandlung	Name, Anschrift, Fachgebiete	Wegen welcher Gesundheitsstörung?
	Befinden sich diese Unterlagen auch bei Ihrem Hausarzt?		ja nein
	Befinden sich diese Unterlagen auch bei Ihrem Hausarzt?		ja nein
	Befinden sich diese Unterlagen auch bei Ihrem Hausarzt?		ja nein
	Befinden sich diese Unterlagen auch bei Ihrem Hausarzt?		ja nein

Krankenhausbehandlung wegen der geltend gemachten Behinderungen in den **letzten zwei Jahren** bzw. seit der **letzten Feststellung**

14	letzte Behandlung	Name, Anschrift des Krankenhauses, Abteilung, ggf. Name des behandelnden Arztes und dessen Fachrichtung	Wegen welcher Gesundheitsstörung?
	Befinden sich diese Unterlagen auch bei Ihrem Hausarzt?		ja nein

Reha- bzw. Kurbehandlung in den letzten zwei Jahren bzw. seit der letzten Feststellung

15	Behandlung von - bis		
	Name der Klinik		
	Anschrift der Klinik		
	Wegen welcher Funktionsbeeinträchtigung?		
	Name des Kostenträgers <small>(z.B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung)</small>		
	Anschrift des Kostenträgers		
	Aktenzeichen		Versicherungsnummer

Krankenkasse

16	Name der derzeitigen Krankenkasse		
	Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		

Weitere ärztliche Unterlagen wegen der geltend gemachten Behinderungen in den letzten 2 Jahren bzw. seit der letzten Feststellung

17	Bei welchen Stellen befinden sich außer den zur Begründung dieses Antrages bereits beigefügten Unterlagen noch weitere, die Behinderung betreffende Unterlagen, insbesondere ärztliche Gutachten, Untersuchungsbefunde, Röntgenbilder usw. (z. B. bei der Deutschen Rentenversicherung, Agenturen für Arbeit, Sonderschulen)?		
	Behörde/Dienststelle		
	Genaue Anschrift		
	Geschäftszeichen	Versicherungsnummer	
	Wegen welcher Funktionsbeeinträchtigung?		

Bitte senden Sie auch Unterlagen (ausschließlich in Kopie) ein, die sich in Ihren Händen befinden. Sie können damit zu einer Verkürzung der Bearbeitungsdauer beitragen.

Folgende Unterlagen füge ich bei:

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und keinen weiteren Antrag auf Feststellung des Grades der Behinderung und von Merkzeichen gestellt habe. Mir ist bekannt, dass wahrheitswidrige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können.

Änderungen des Wohnsitzes, die bis zur Entscheidung über diesen Antrag eintreten, werde ich der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen.

Die beigefügte Anlage zum Antrag „Erklärungen zu rechtlichen Grundlagen“ habe ich erhalten und bestätige mit meiner Unterschrift die Kenntnisnahme und ausdrückliche Zustimmung.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers, gesetzlichen Vertreters, Bevollmächtigten, Betreuers

18

Einwilligungserklärung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die für das Feststellungsverfahren und Ausweiswesen zuständige Behörde die für die Feststellung erforderlichen Auskünfte einholt und die über mich bei den im Antrag bzw. im weiteren Verfahren von mir benannten Ärzten und Krankenanstalten sowie bei Behörden, Sozialleistungsträgern und gleichgestellten Stellen geführten medizinischen Unterlagen (auch soweit sie von anderen Ärzten oder Stellen erstellt worden sind), insbesondere Entlassungsberichte/Zwischenberichte, Befundberichte, Röntgenbilder, in dem Umfang zur Einsicht bezieht, wie diese Aufschluss über die bei mir vorliegenden Behinderungen geben können.

Diese Erklärung erstreckt sich, soweit ich meinen Antrag nicht eingeschränkt habe, u. a. auch auf Unterlagen über psychiatrische, psychoanalytische und psychotherapeutische Untersuchungen/Behandlungen.

Die Einwilligungserklärung gilt für das mit diesem Antrag eingeleitete Verwaltungsverfahren und für ein sich evtl. anschließendes Rechtsbehelfsverfahren. Sie bezieht sich auch auf die während des Verfahrens eintretenden Sachverhalte und angefertigten Unterlagen.

Ich genehmige die Verwertung dieser Unterlagen im Feststellungsverfahren und entbinde die beteiligten Ärzte und Psychologen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Mit der Einholung von Auskünften und Unterlagen bei folgenden Stellen (z. B. Ärzten, Krankenanstalten usw.) bin ich **nicht** einverstanden.

<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>

Ort, Datum

Unterschrift

des Antragstellers, gesetzlichen Vertreters, Bevollmächtigten, Betreuers

Erklärungen zu rechtlichen Grundlagen

Datenschutz:

Der Schutz Ihrer Sozialdaten ist gewährleistet. Die in diesem Formular erbetenen Angaben (Daten) werden für die Bearbeitung benötigt. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung ergeben sich aus den gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e und Art. 9 Abs. 2 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) angepassten Vorschriften in §§ 67 a - c SGB X in Verbindung mit § 152 und § 214 SGB IX.

Die Daten werden von der Stadtverwaltung Suhl sowie in einem sich evtl. anschließenden Rechtsbehelfsverfahren vom Thüringer Landesverwaltungsamt sowohl in Papierform als auch elektronisch gespeichert.

Der Zeitpunkt der Löschung der elektronischen Akten bzw. Vernichtung der Akten orientiert sich an verwaltungsrechtlichen Dokumentationspflichten (z. B. bei Wegzug, Aktenabgabe, Tod) und variiert zwischen ein und zehn Jahren.

Wenn die Stadtverwaltung Suhl sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt Auskünfte von Dritten (z. B. von Ärztinnen und Ärzten) benötigt, ist dafür Ihre Zustimmung erforderlich (Einwilligungserklärung), die jederzeit ganz oder teilweise und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann.

Verantwortliche Behörden gemäß Art. 4 Abs. 7 DSGVO sind die Stadtverwaltung Suhl, Sozialamt, Friedrich-König-Str. 42, 98527 Suhl, sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 600, Karl-Liebknecht-Str. 4, 98527 Suhl.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung Suhl: Friedrich-König-Str. 42, 98527 Suhl, Tel.: 03681/742501, E-Mail: datenschutz@stadtsuhl.de

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten des Thüringer Landesverwaltungsamtes: Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, Tel.: 0361/57332-1299, E-Mail: datenschutz@tlwa.thueringen.de

Folgende Rechte stehen Ihnen nach Art. 15 bis 22 DSGVO in Verbindung mit §§ 83 - 84 SGB X zu:

1. Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person verarbeiteten Daten.
 2. Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten zu Ihrer Person.
 3. Recht auf Löschung nicht (mehr) benötigter Daten zu Ihrer Person.
 4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu Ihrer Person.
 5. Recht auf jederzeitigen Widerspruch gegen die Datenverarbeitung. Ein derartiger Widerspruch kann jedoch wegen fehlender Mitwirkung zu einer Ablehnung Ihres Antrags führen.
 6. Recht auf Ausschluss einer ausschließlich automatisierten Entscheidung.
- Ebenfalls steht Ihnen zur Gewährleistung einer fairen und transparenten Verarbeitung der Daten gemäß Art. 13 Abs. 2d DSGVO ein Beschwerderecht bei folgender Stelle zu: Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), Häßlerstr. 8, 99096 Erfurt, Postanschrift: Postfach 900455, 99107 Erfurt, Tel.: 0361/573112900, Fax: 0361/573112904, E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de

Kenntnisnahme weiterer Informationen:

Ich nehme zur Kenntnis, dass medizinische Daten, die der Stadtverwaltung Suhl bzw. dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorliegen und/oder aufgrund meiner Einwilligungserklärung zugehen,

- an andere Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Integrationsamt) für deren gesetzliche Aufgabenerfüllung nach dem Sozialgesetzbuch übermittelt werden dürfen. Einer solchen Weitergabe kann jederzeit ohne Angabe von Gründen formlos widersprochen werden.
- an intern und extern beauftragte Gutachterinnen und Gutachter, die dem Datenschutz verpflichtet sind und einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, zur medizinischen Beurteilung nach dem Sozialgesetzbuch IX (§ 152 SGB IX) übermittelt werden.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit externer Gutachterinnen/Gutachter:

Externe Gutachterinnen und Gutachter sind auf der Basis einer Vereinbarung für die Stadtverwaltung Suhl tätig.

Mit dieser Vereinbarung verpflichten sich die Gutachterinnen und Gutachter:

- Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten,
- die überlassenen Sozialdaten keiner anderweitigen Nutzung und Verwendung zuzuführen und nicht an Dritte weiterzugeben,
- die Daten und Akten durch technisch-organisatorische Maßnahmen so zu schützen, dass Unbefugte keine Zugriffs- bzw. Zugangsmöglichkeit haben.

Mitwirkung:

Für die Entscheidung über Ihren Antrag benötigt die Stadtverwaltung Suhl aktuelle Angaben über Ihren Gesundheitszustand. Sie ist dabei auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Mitwirkung heißt, Sie müssen wahrheitsgemäß alle Tatsachen und Beweismittel angeben, die für die Entscheidung über Ihren Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht von Bedeutung sind (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 SGB I). Kommen Sie dieser gesetzlich vorgeschriebenen Mitwirkungspflicht nicht nach, kann das zuständige Amt die beantragten Feststellungen ganz oder teilweise versagen (§ 66 Abs. 1 SGB I).

Hinweise und Tipps zur Antragstellung nach dem Schwerbehindertenrecht (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX)

Die nachfolgenden Hinweise und Tipps sollen Ihnen beim Ausfüllen des Antrages helfen sowie Ihnen einen kleinen Einblick in die Bearbeitungsabläufe geben. Die Merkzeichen (Punkt 10 im Antrag) haben folgende Bedeutung:

- G gehbehindert** – In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr ist erheblich beeinträchtigt, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermögen, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.
Das Merkzeichen ermöglicht entweder die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr - in der Regel nur nach Entrichtung einer Eigenbeteiligung von 104,00 € jährlich bzw. 53,00 € halbjährlich - oder Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H.
- aG außergewöhnlich gehbehindert** – Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.
Dem genannten Personenkreis kann auf Antrag von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Sonderparkgenehmigung erteilt werden. Das Merkzeichen berechtigt ferner zum Erlass der Kraftfahrzeugsteuer und daneben zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr - in der Regel nur nach Entrichtung einer Eigenbeteiligung von 104,00 € jährlich bzw. 53,00 € halbjährlich.
- B Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson** – Zur Mitnahme einer Begleitperson sind schwerbehinderte Menschen berechtigt, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.
Dieses Merkzeichen berechtigt zur Freifahrt für eine Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr.
- H hilflos** – Als hilflos ist derjenige anzusehen, der infolge von Gesundheitsstörungen nicht nur vorübergehend für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf.
Das Merkzeichen dient zum Nachweis der Voraussetzungen für Lohn- und Einkommensteuervergünstigungen nach § 33b EStG sowie berechtigt zum Erlass der Kraftfahrzeugsteuer und daneben zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.
- Bl blind** – Blind ist der behinderte Mensch, dem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind sind auch Personen anzusehen, deren Sehschärfe so gering ist, dass sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden können. Die ist im Allgemeinen der Fall, wenn auf dem besseren Auge nur eine Sehschärfe von nicht mehr als $\frac{1}{50}$ besteht oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzustellen sind.
Blinde Menschen haben Anspruch auf Leistungen nach dem Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetz.
Blinden Menschen kann auf Antrag von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Sonderparkgenehmigung erteilt werden. Das Merkzeichen dient ferner zum Nachweis der Voraussetzungen für Lohn- und Einkommensteuervergünstigungen nach § 33b EStG sowie berechtigt zum Erlass der Kraftfahrzeugsteuer und daneben zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr.
- Gl gehörlos** – Gehörlosigkeit liegt vor bei beiderseitiger Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit beiderseits mit schwerer Sprachstörung (schwerverständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz).
Gehörlose Menschen haben Anspruch auf Leistungen nach dem Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetz.
Das Merkzeichen ermöglicht entweder die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr - in der Regel nur nach Entrichtung einer Eigenbeteiligung von 104,00 € jährlich bzw. 53,00 € halbjährlich - oder Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v. H.
- RF Ermäßigung des Rundfunkbeitrags** – Die gesundheitlichen Voraussetzungen sind erfüllt bei:
a) blinden oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 60 allein wegen der Sehbehinderung,
b) hörgeschädigten Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist,
c) schwerbehinderten Menschen, deren GdB nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt, und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen **ständig** nicht teilnehmen können.
- TBl Taubblind** – Die gesundheitlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der schwerbehinderte Mensch wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 hat.
Taubblinde Menschen können Anspruch auf Leistungen nach dem Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetz haben.
Der genannte Personenkreis ist von der Rundfunkbeitragspflicht befreit.

Tip 1

Auf Ihren **Antrag** stellt die für Ihren Wohnort zuständige Behörde (Anschrift siehe Tipp 7) das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung (GdB) fest. Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als GdB nach Zehnergraden abgestuft festgestellt. Eine Feststellung wird nur getroffen, wenn ein GdB von wenigstens 20 vorliegt. Die zuständige Behörde erteilt einen rechtsbehelfsfähigen **Bescheid**, in dem der GdB, die weiteren gesundheitlichen Merkmale und die einzelnen Behinderungen festgestellt werden.

Tip 2

Beträgt der GdB 50 oder mehr, stellt die zuständige Behörde auf Antrag einen **Schwerbehindertenausweis** aus. Dieser Ausweis dient dem Nachweis der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Rechten und evtl. Nachteilsausgleichen (z.B. Steuerermäßigung, Zusatzurlaub und bei Zuerkennung bestimmter Merkzeichen unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr, Parkerleichterungen).

Tip 3

Beantworten Sie bitte die im Antragsformular gestellten Fragen **sorgfältig und vollständig**. Sie helfen damit, die erforderlichen Befunde und ärztlichen Unterlagen (z.B. Krankenhaus- und Kurberichte) sofort anfordern zu können.

Tip 4

Je nachdem, wie schnell Ihre behandelnden Ärzte tätig werden, können zwischen Anforderung und Eingang der Befundberichte einige Wochen, manchmal sogar Monate liegen. Erfahrungsgemäß ist es von Vorteil, wenn **Ihr Arzt informiert** ist, dass und warum Sie einen Antrag nach dem SGB IX stellen. In diesem Fall kann er u. U. Ihr Anliegen dadurch unterstützen, dass er die bei Ihnen vorliegenden Funktionsstörungen umfassend und möglichst genau beschreibt und den Befundbericht baldmöglichst übersendet.

Tip 5

Sie können die Bearbeitung Ihres Antrages wesentlich beschleunigen, wenn Sie **Unterlagen** über die geltend gemachten Gesundheitsstörungen (z. B. Befundberichte, ärztliche Gutachten, Bescheide anderer Leistungsträger), **die sich in Ihren Händen befinden** und die nicht älter als 2 Jahre sind, zusammen mit dem Antrag der zuständigen Behörde übersenden. Röntgenbilder werden im Regelfall nicht benötigt. Im Original übersandte Unterlagen werden Ihnen selbstverständlich zurückgesandt.

Tip 6

Sollten Sie während des laufenden Verfahrens von einer **anderen Stelle untersucht** oder im **Krankenhaus behandelt** werden, lassen Sie dies bitte umgehend die zuständige Behörde wissen, damit das Ergebnis dieser Untersuchung bzw. ärztlichen Behandlung bei der Feststellung der bei Ihnen vorliegenden Behinderungen noch berücksichtigt werden kann.

Tip 7

Auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) finden Sie die Anschriften und Internet-Adressen der für Ihren Wohnort zuständigen Stellen.